biefer Nahrungslofigkeit auf, und bie Deputation hat in biefer Eingabe hauptfachlich folgende zu erkennen gehabt. Sie suchen ben Berfall theils in bem Berfiechen ber Abfagquellen, und fuhren in diefer Beziehung an, bag fie bis jest in ihrem Orte feinen eingigen Mann gefunden, ber einen Berleger ihrer Baaren abgeben wolle, und felbst in Chemnit fande fich feiner bagu. Gine zweite Urfache bes Berfalles ihrer Nahrung finden fie in der Roftspielig= feit des Beziehens der Meffen und Jahrmarkte und heben hervor, bag viele ihrer Mitmeifter taum im Stande maren, auf Sahr= markten bas zu verbienen, mas bie Spefen betragen. Gine britte Urfache finden fie in der Concurreng ber oberlaufiger Beber, benen bas Saufirbefugniß guftebe, und welches fie mit benfeiben Artifeln ausubten. Gine vierte Urfache finden fie in der Bohlfeilheit der Preise, zu welchen theils die voigtlandischen, theils die oberlaufiger Beber diefelben Fabrifate, die auch fie fertigten, ju verkaufen im Stande feien. Sie hoffen eine Ubhulfe ihres Nothstandes nur von der gleichen Befugniß bes Saufirens und richten baher an die Rammer folgendes Gefuch: "es moge fich biefelbe bei ber hohen Staatsregierung bahin wohlwollend verwenden, daß ihnen das Saufiren mit ihren eignen Baaren, wie den oberlaufiger Webern, gestattet werde, bis fich eine andere Mbaugsquelle findet." Sie werden hieraus zu erfehen Belegen= heit gehabt haben, bag feine Beschwerbe vorliegt, sondern eine reine Petition, und daß nichts Unberes barauf zu beschließen fein wird, als fie auszulegen und zu erwarten, ob Jemand fich finden werbe, eine Bevorwortung eintreten gu laffen. In dies fer Beziehung muß ich mir aber doch noch geftatten, einen Rudblick auf bie diesfallfigen fruhern Berhandlungen zu werfen. Ramlich schon bei dem Landtage 1839 reichten verschiedene Leinweber= innungen, und zwar die zu Dobeln, Rogwein, Roffen, Meigen, Lommatich, Riefa, Strehla, Dichat, Mugeln, Mutichen, Dah-Ien, Burgen, Trebfen, Grimma, Coldit, Leisnig, Geringswalde, Rochlit, Petitionen bei ber Stanbeversammlung ein und verwendeten fich dafur, daß bas Saufirbefugniß der oberlaufiger und febniger Weber wieber eingezogen werbe. Gleichzeitig tamen die oberlaufiger und febniger Weber mit einer Petition ein, die das Wegentheil beantragte und fich dafur verwendete, baß die Kammer bas Befugniß jum Haustren ihnen aufrecht In beiden Rammern wurde ben betreferhalten mochte. fenden Deputationen ber Untrag gur Berichterftattung er= Es fam hierauf in beiden Rammern zu einer um= theilt. Berhandlung, und bas Ergebnig führte gu fånglichen einem ftanbifden Untrage in ber Schrift vom 20. Juni 1840, welcher folgendermaßen lautet: , Allerhochftdieselben wollen die vorerwähnte Ungelegenheit fortwährend im Muge zu behalten und zur Beseitigung ber biesfallfigen Rechtsungleichheit, fobalb ber geeignete Beitpunkt bagu eingetreten fein wird, das Saufirbefugniß ber oberlaufiger und febniger Weber, und zwar nicht blos in bem Grenzbegirke, fondern überhaupt wieder aufzuheben, huldreichst geruhen." Die Standeversammlung nahm bamals an, daß überhaupt mit dem Saufiren bedeutende Nachtheile verbunben waren, und gewann auch die Ueberzeugung, bag zwischen ber Dberlaufit und den Erblanden in diefer Begiehung eine Rechts=

ungleichheit bestehe. Es wurde also ben jeßigen Petenten dieser ständische Antrag entgegenstehen. Ich glaube aber auch, daß noch ein anderer Umstand ihrem Gesuche entgegensteht; die hohe Staatsregierung wird nämlich kaum im Stande sein, das Gesuch zu gewähren, da nach den Stipulationen bei der Zollvereinigung und zwar in der Zollordnung vom Jahre 1833 h. 91 das Haussiren in den Grenzbezirken mit solchen Fabricaten, die aus Wolle, Baumwolle, Seide gesertigt sind, durchaus nicht gestattet werden soll. Also möchte die Ansicht gerechtsertigt sein, daß eine Bevorzwortung dieser Eingabe kaum von günstigen Folgen begleitet sein wird. Die Ansicht der Deputation geht nun dahin, die Petition der jeßigen Praxis gemäß auszulegen.

Prafibent v. Gersborf: Ich wurde mir die Rammer zu fragen erlauben, ob fie gemeint sei, diese Petition in der Rammer auslegen zu laffen? — Wird einstimmig bejaht.

Prafident v. Gersborf: Ich ersuche Sie nun, ben zweiten Gegenstand vorzutragen.

Referent Burgermeifter Gottfchalb: Der zweite Gegen: ftand ift eine Gingabe bes Bemeinberathe gu Barnsbach, und biese enthalt bie Bitte "um Ertheilung folder gesetlichen Bestimmungen, wodurch bie Ungleichheit und Willfur bei Erhebung der Gewerbe = und Personalsteuer aufgehoben werde." Die Des tenten fagen in ihrer Gingabe, baß feit bem Erscheinen bes Bewerbe = und Personalfteuergefeges in ihrem Orte große Ungufr es benheit darüber erregt worden fei, daß bei ihnen, im Bergleich gu andern Orten, die Gewerbe= und Perfonalfteuer fo ungleichmäßig erhoben werbe. Sie heben einen einzelnen Fall, ber bei einem Rramer und Materialisten vorgekommen ift, hervor, und führen in diefer Beziehung an , bag biefer Materialift vor Erlaffung bes Gewerbe = und Personalfteuergefetes alljahrlich nur 12 Groschen Steuerfat entrichtet, nach bem Erscheinen biefes Befetes aber einen Beitrag von vier Thalern gur Gewerbsteuer zu entrichten gehabt habe, und daß, mahrend er auf Werminderung gehofft, biefe Summe bis zu 6 Thalern 4 Gr. und im lettern Jahre noch um einen Thaler erhoht worden fei. Diefer Materialift habe zwar Reclamation erhoben und an das Finanzministerium fich gemendet, indeffen fei er von diefem beschieden morden, bag die Erbohung feines Steuerbeitrags barin feinen Grund habe, baß fein Geschaft sich in verhaltnigmaßiger Weise ausgebehnt habe. Bas diesen Fall betrifft, fo hat ber Reclamant bie Reclamation nicht weiter verfolgt, und es scheint baraus hervorzugehen, daß er fich bei bem Grunde bes Minifterii beruhigt hat. Nachftbem führen fie an, daß der Diffrictscommiffar in ihrem Orte gewohnlich mit Buziehung unkundiger Personen die Abschätzung vornehme, und bag die Gemeinde weber von ber Abschätzung in Renntniß gefett, noch daß Gemeindemitglieder zu einem folchen Beschäfte beigezogen murden; fie bitten daher im Ginverftandniß mit ber hohen Staatsregierung, folche gefetliche Berfügungen zu treffen, bag. bie Perfonal= und Gewerbefteuer nicht mehr in folcher Bill= für, wie zeither, erhoben merben tonne. Bas ben gulett berühr= ten Punkt betrifft, fo scheint es allerdings für ben erften Mugen= blick, daß ein Grund ber Befchwerde gegen ben Diftrictscommiffar barin liegen konne. Indeffen hat es ber Deputation scheinen